

Satzung des Jugendmusikverein Holler 1995 e. V.

in der Fassung vom 14.10.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Jugendmusikverein Holler 1995 e. V.“ und hat seinen Sitz in Holler. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- 1) Der Verein ist Mitglied im Kreismusikverband Westerwald. Er verfolgt die Pflege der Blas- und Volksmusik und die Gewinnung der Jugend zu musischer Bildung. Der Schwerpunkt des Vereinszwecks liegt in der Förderung und Ausbildung der Jugend im Bereich der Blas- und Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Musik. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4) Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Jugendmusikverein Holler 1995 e.V. folgender Mittel:
 - 4.1. Ausbildung der Orchester und Ensembles in regelmäßigen Probeneinheiten. Je nach Bedarf wird ein Vor-, Ausbildungs-, und Jugendorchester gebildet.
 - 4.2. Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden durchgeführt.
 - 4.3. Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden unterstützt.
 - 4.4. Wertungsspiele und Wettbewerbe werden besucht.
 - 4.5. Der Jugendmusikverein wird tätig, um die Darstellung seiner Zielsetzung in den Medien zu verdeutlichen.
 - 4.6. Aller sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, die Musik machen und/oder ihn fördern.
- 2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
- 3) Über Aufnahmeanträge und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 5) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht der/des Ausscheidenden endet zu diesem Zeitpunkt.
- 6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen oder gegen die allgemeine Rechtsordnung verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese Anrufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Hierbei gilt das aktive und passive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr. Für den Vorstand nach §26 BGB (§ 9 der Satzung) gilt das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- 3) Vereinseigene Instrumente sind von der/dem jeweiligen Besitzer/in ordnungsgemäß zu behandeln und zu pflegen. Für evtl. Reparaturen und Beschädigungen haftet die/der Besitzer/in.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- 1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist von der/dem Ressortleiter/in „Marketing und Kommunikation“ eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der/dem Ressortleiter/in „Marketing und Kommunikation“ zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im April statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an die/den Vorstandssprecher/in zu richten.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs.1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. In diesem Fall erfolgt eine persönliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- 3) Die Generalversammlung leitet der die/der Vorstandssprecher/in; wenn sie/er verhindert, ist ein/e andere/r Ressortleiter/in. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 2. die Entgegennahme des Berichtes der Dirigentin/des Dirigenten
 3. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 6. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 7. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 8. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. den Ausschluss von Mitgliedern
 9. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 10. die Auflösung des Vereins,
 11. den Austritt aus dem Kreismusikverband Westerwald.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. den Ressortleitern
 - a) Finanzen und Verwaltung
 - b) Jugend und Ausbildung
 - c) Musik und Veranstaltungsmanagement
 - d) Marketing und Kommunikation
 2. bis zu 12 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Wahl des Vorstandes ist als Blockwahl möglich
- 4) Der Vorstand wird von der/dem Vorstandssprecher/in nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Dirigenten/innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 5) Die Sitzung des Vorstandes leitet die/der Vorstandssprecher/in; wenn diese/r verhindert ist, ein/e andere/r Ressortleiter/in.
- 6) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 7) Die/Der Vorstandssprecher/in wird von den Ressortleiterinnen und Ressortleitern in der konstituierenden Sitzung der Ressortleiter bestimmt.

- 8) Der Vorstand regelt näheres zu seinen Tätigkeiten (Beschlussfassung der Ressorts) und die Arbeitsverteilung unter seinen Mitgliedern in einer Geschäftsordnung, welche durch den Vorstand selbst beschlossen wird

§ 9 Vorstand (§ 26 BGB)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Ressortleiter. Die/Der Ressortleiter/in „Finanzen und Verwaltung“ und die/der Ressortleiter/in „Musik und Veranstaltungsmanagement“ sind allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind zwei Ressortleiter/innen gesamtvertretungsberechtigt.

§ 10 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt das Ressort „Finanzen und Verwaltung“. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 2) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 11 Datenschutz

Der Verein erhebt mit dem Beitritt eines Mitgliedes personenbezogene Daten seiner Mitglieder und verarbeitet und nutzt diese unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) grundsätzlich zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist.

Weitere personenbezogene Daten werden von dem Verein grundsätzlich intern automatisiert nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung hat, oder die betroffene Person sich ausdrücklich gegen diese wendet.

Bei den erhobenen Daten handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vollständiger Name, Anschrift, Eintrittsdatum, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und sofern erforderlich die Bankverbindung.

Jedem Mitglied wird eine fortlaufende Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand übernimmt oder veranlasst die automatisierte Datenverarbeitung und sorgt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dafür, dass die Daten vor Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

Die personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Austritt aus dem Verein aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Die Daten eines austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Als Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) ist der Verein verpflichtet, aktuelle Angaben über sich und seine Mitgliedsvereine zu melden. Übermittelt werden dabei:

Vor- und Nachname
Anschrift
Geburtsdatum
Eintrittsdatum
Gespieltes Instrument bzw. Funktion

Die Mitgliederverwaltung des Vereines erfolgt nur mit den vom Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V. autorisierten Vereinsverwaltungsprogrammen, hierüber erfolgt auch die Datensicherung. Diese Festlegung zum Datenschutz erfüllt gleichzeitig die Anforderung an das Verzeichnisse gem. § 4e des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12 Veranstaltungen

- 1) Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 Musikalische Leitung

- 1) Der Vorstand beruft die Dirigenten/innen. Diese sind dem Vorstand für die musikalische Gesamtkonzeption verantwortlich.
- 2) Dirigentinnen und/oder Dirigenten, die sich um die Musik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zur/zum Ehrendirigent/in ernannt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen dem Musikverein Holler e.V. übergeben. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Musikverein Holler e.V. dann noch gemeinnützig ist und mit der Bestimmung, es gezielt für die Jugendförderung und -ausbildung innerhalb des Musikverein Holler e. V. einzusetzen.
- 3) Sollte der Musikverein Holler e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Holler übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.
Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 14.10.2022 in Holler beschlossen. Sie wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.